

Ausklinken?

Der Streit um die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen

Je näher eine gesamtdeutsche Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts rückt, um so härter wird der seit langem schwelende innerkatholische Streit um die *katholischen Beratungsstellen* für Frauen in Schwangerschaftskonflikten. Die Verschärfung des Streits hängt mit der Wahrscheinlichkeit oder doch Möglichkeit einer Fristenregelung zusammen, die vorsieht, daß die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs während der ersten drei Monate nicht mehr an Indikationen, sondern nur noch an eine dem Abbruch vorausgegangene, mit Hilfsangeboten gekoppelte, gesetzlich vorgeschriebene Beratung gebunden ist.

Die katholische Seite hat sich zwar nach einigem Schwanken zur Zeit des Einigungsvertrages in so gut wie nahtloser Übereinstimmung zwischen Hierarchie und Laienschaft wieder ganz auf die Forderung nach einer im Beratungsverfahren und in der Indikationenstellung verbesserten Indikationenregelung festgelegt, gerechnet wird aber auch dort mit einer parlamentarischen Mehrheit für das im Bundestag von der FDP, von Teilen der SPD, aber auch von Minderheiten in der Union favorisierte *Fristenmodell mit Pflichtberatung*. Damit würde sich kaum der Zuschnitt der Beratung, wohl aber ihr Stellenwert beträchtlich verändern. Bei einer solchen Fristenregelung bliebe die Beratung die einzige noch vom Strafgesetz vor den Abbruch gesetzte Barriere.

Wird die Beratung jetzt schon vor allem von traditionalistischen katholischen Gruppierungen und ihnen zugeneigten intellektuellen Autoritäten – Robert Spaemann hat sich erst jüngst in der FAZ (27. 5. 91) in diesem Sinne exponiert – als Ausstellung einer „Tötungslizenz“ diffamiert, so muß eine Fristenregelung mit Pflichtbera-

tung erst recht den Vorwurf provozieren, wer den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsschein ausstelle, gebe damit die Erlaubnis zur Abtreibung oder sei im moralischen Sinne an einem solchen Erlaubnisgeben zumindest beteiligt. Auch wenn damit keine Billigung ausgesprochen sei, direkt oder indirekt mache man sich durch eine solche Beteiligung am Abtreibungsgeschehen doch der Tötung eines ungeborenen Kindes schuldig.

Kirchenamtlich wird dabei argumentiert: Unter den Bedingungen einer Indikationenregelung verhalte es sich immerhin noch anders; wenn nach bisheriger Regelung und Praxis der katholische Berater resp. die Beraterin den Beratungsschein ausstelle, so werde damit zwar auch eine gesetzliche Voraussetzung für den Schwangerschaftsabbruch geschaffen, aber eben nur *eine*. Die entscheidende bleibe die Indikation oder Indikationenfeststellung. Insofern wirkten die Beratungsstellen zwar indirekt am staatlichen Verfahren mit, seien aber nicht mitursächlich an der Ermöglichung eines Schwangerschaftsabbruchs beteiligt. Im Falle einer Fristenregelung komme das Ausstellen des Beratungsscheins einer Erlaubnis zur Abtreibung gleich, auch wenn es dabei nur um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen gehe und nicht um den Abbruch selbst, über den die Schwangere und der behandelnde Arzt entscheiden.

Entsprechend dieser Argumentation haben für den Fall der Einführung einer Fristenregelung bereits mehrere Bischöfe den Ausstieg aus der gesetzlichen Schwangerschaftsberatung angekündigt. Rom rät und drängt ohnehin schon seit längerem zum Ausstieg.

Soweit der Sachverhalt. Die mit ihm verbundenen Probleme sind ebenso schwierig wie delikat und, soweit das Staat-Kirche-Verhältnis davon berührt ist, *spezifisch deutsch*. An den Schwangerschaftsberatungsstellen wird eine Ambivalenz exemplarisch deutlich, wie sie sich analog auch in anderen Bereichen, vor allem in der gesamten freien Wohlfahrtspflege, soweit es sich dabei um Einrichtungen

in kirchlicher Trägerschaft handelt, abzeichnet. Es geht um die speziell deutsche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf das Verhältnis Staat – freie Träger. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips läßt der Staat im Bildungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen den Kirchen als freien Trägern viel Raum, bindet diese aber über Gesetzgebung und Finanzierung zugleich eng in den staatlichen Ordnungsrahmen ein. Das führt gerade bei karitativen bzw. diakonischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Kindergärten oder analog dazu auch bei den von Orden oder Diözesen getragenen Schulen) dann zu Verwerfungen, wenn Einrichtungen in enger Angleichung an das öffentliche Wohlfahrts- oder Schulwesen nur deswegen in kirchlicher Trägerschaft unterhalten werden, weil vom Staat dafür die Finanzierungsgrundlagen geschaffen werden, ohne daß solche Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft durch ein sie auszeichnendes christliches Profil erkennbar sind.

Im Falle der Schwangerschaftsberatungsstellen wird dieses Problem besonders akut. Die Beratungsstellen übernehmen eine Aufgabe in einem vom Gesetzgeber festgelegten Rahmen. In ihm haben sie sich Bedingungen zu unterwerfen, die sich mit dem Selbstverständnis der Kirche und ihrem moralischen Wächteramt überkreuzen. Der Gesetzgeber läßt Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Bedingungen zu, während nach christlicher Überzeugung und kirchlicher Lehre jeder Schwangerschaftsabbruch – außer wenn Leben gegen Leben steht – als Tötung eines menschlichen Lebens moralisch verwerflich ist. Es ist nicht zu leugnen: Das führt zu das Gewissen der Berater/Beraterinnen vielfach belastenden und die Kirche in ihrer moralischen Glaubwürdigkeit verunsichernden Situationen.

Sosehr ob dieses delikaten Zusammenhanges (Orientierung der Kirche an einem unumstößlichen ethischen Prinzip, Ausrichtung des säkularen Staates am ethischen Konsensminimum) es sich einerseits empfehlen würde, sich aus der gesetzlichen Schwangerschaftsberatung zurückzu-

ziehen, und zwar weitgehend unabhängig davon, welches Modell – Fristen- oder Indikationsregelung – sich durchsetzt, und Beratung allein im kirchlichen Rahmen anzubieten, so sehr stellt sich andererseits die Frage, ob die Kirche nicht gerade ihres seelsorglichen Auftrags wegen (und zwar aus Gründen der „fides“ wie der „caritas“) in einem Konfliktfeld, wo es buchstäblich um Leben und Tod geht, präsent sein muß, soweit sie dazu die Möglichkeit hat. Diese sind im staatlich anerkannten System auf jeden Fall in sehr viel größerem Umfang gegeben – auch im Blick auf die öffentliche Wirkung und das Bewußtsein der Bevölkerung – als im bloß kircheneigenen Angebot.

Im Grunde kreist der Streit um die Frage: Muß sich Kirche, um glaubwürdig zu sein, aus allen Vermengungen mit der sündigen Welt heraushalten, oder muß sie sich, da sich die Welt und auch die Kirche als aus Menschen bestehende Gemeinschaft göttlicher Berufung nicht in Reine und Unreine teilen läßt, um ihres seelsorglichen Auftrags wegen auch einmal die Stiefel schmutzig machen können? Auf jeden Fall gilt, was Berlins Parlamentspräsidentin *Hanna-Renate Laurien* jüngst in einem Interview (vgl. KNA, 28. 5. 91) sagte: „Wer sich ausklinkt, verrät die Chance, Schwangeren zu helfen.“ se

Signale

Die neuen Kardinalsernennungen

Zum fünften Mal seit Beginn seines Pontifikats hat Johannes Paul II. *neue* Kardinalen ernannt. Wie schon bei der letzten Kardinalsernennung vor drei Jahren (vgl. HK, Juli 1988, 310) wählte der Papst für das Konsistorium den 28. Juni, also den Vortag des Festes Peter und Paul. Auch diesmal finden sich auf der Liste der insgesamt 22 neuen Purpurträger etliche Bischöfe, mit deren Aufnahme in das Kardinalskollegium aufgrund ihres Amtes in der Kurie oder der Tradition ihres Sitzes mehr oder weniger fest zu rechnen

war: Dazu gehören Prostaatssekretär *Angelo Sodano*, der Ende letzten Jahres Kardinal Casaroli an der Spitze der wichtigsten Kurienbehörde abgelöst hat, Erzbischof *Pio Laghi*, der Präfekt der Kongregation für das katholische Bildungswesen, und Erzbischof *Edward Cassidy*, Präsident des Rates für die Förderung der Einheit der Christen. Auch die Ernennung von Erzbischof *Robert Coffy* von Marseille, Erzbischof *Giovanni Saldarini* von Turin wie auch der Erzbischöfe von Buenos Aires (*Antonio Quarracino*), Los Angeles (*Roger Mahony*), Philadelphia (*Anthony Joseph Bevilacqua*) und Kinshasa (*Frédéric Etsou-Nzabi-Bamungwabi*) zu Kardinalen kam nicht überraschend.

Vor drei Jahren setzte Johannes Paul II. mit der Aufnahme des litauischen Bischofs Sladkevicius ins Kardinalskollegium ein deutliches Zeichen Richtung Osten. Jetzt, nach der Wende im kommunistischen Mittel- und Osteuropa, zeichnet der Papst zwei Bischöfe mit der Kardinalswürde aus, die in den Jahrzehnten der Unterdrückung und Verfolgung der Kirche in ihren Ländern zu Symbolfiguren kirchlich-christlicher Standfestigkeit geworden sind: den griechisch-katholischen Erzbischof *Alexandru Todea* aus dem siebenbürgischen Alba Julia, dessen Kirche bis zum Sturz Ceausescus in Rumänien in der Illegalität überwintern mußte, und den 1951 geheim zum Bischof geweihten slowakischen Jesuiten *Jan Korec*, der im Zug der neuen Kirchenfreiheit in der ČSFR Anfang letzten Jahres zum Bischof von Nitra (Neutra) in der Westslowakei ernannt wurde. Bei der Ankündigung des Konsistoriums gab Johannes Paul II. jetzt auch bekannt, daß er schon 1979 den Bischof von Shanghai, *Ignatius Gong Pin-Mei*, „in pectore“ zum Kardinal ernannt hatte: Bischof Gong Pin-Mei befand sich seinerzeit im Gefängnis und konnte China nach dreißigjähriger Haft 1988 verlassen.

Zwei der neuen Kardinalen sind älter als achtzig Jahre und damit nicht mehr zur Teilnahme an einer Papstwahl berechtigt. Der eine davon ist der einzige Nichtbischof unter den neuen

Kardinalen, der 89jährige italienische Jesuit *Paolo Dezza*, früher einmal Rektor der Gregoriana. Einer größeren Öffentlichkeit wurde Dezza bekannt, als ihn Johannes Paul II. 1981 zu seinem persönlichen Delegaten für die Gesellschaft Jesu ernannte (vgl. HK, Dezember 1981, 600 ff.), um durch diesen massiven Eingriff eine Kurskorrektur des Ordens zu erreichen. Ins Kardinalskollegium aufgenommen wurde jetzt auch der achtzigjährige Erzbischof *Guido del Mestri*, von 1975 bis 1984 Apostolischer Nuntius in Bonn. Auch seine Ernennung ist als ein Zeichen persönlicher Wertschätzung durch den Papst zu sehen.

Als ganz und gar ungewöhnlich ist beim jüngsten Konsistorium die Verleihung der Kardinalswürde an den Bischof von Sion (Sitten), *Henri Schwery*, zu werten. Immerhin ist es das erste Mal seit Jahrzehnten, daß ein residierender Schweizer Bischof ins Kardinalskollegium aufgenommen wird. Dementsprechend groß war auch die Überraschung in der Eidgenossenschaft, deren katholische Kirche seit Monaten durch den Konflikt um den Churer Bischof *Wolfgang Haas* in die Schlagzeilen gerät (vgl. ds. Heft S. 340). Der seit 1977 amtierende Oberhirte des zweisprachigen Walliser Bistums (auf dessen Gebiet Évône liegt) gilt im Schweizer Episkopat als Mann der Mitte: streng in den Grundsätzen und über jeden Zweifel an mangelnder Papsttreue erhaben, aber pragmatisch-flexibel in Einzelentscheidungen. Ob die Ernennung von Bischof Schwery, der offenbar relativ kurzfristig in die Liste der neuen Kardinalen aufgenommen wurde, ein gutes Omen für das künftige Verhältnis zwischen großen Teilen des Schweizer Katholizismus und Rom darstellt, muß die Entwicklung der nächsten Monate zeigen.

Mit der Ernennung des Berliner Bischofs *Georg Sterzinsky* zum Kardinal setzte Johannes Paul II. im Unterschied zur Sittener Überraschung eine – wenn auch noch nicht sehr alte – Tradition fort. Immerhin wurden schon die drei Vorgänger Sterzinskys in der Leitung des 1930 geschaffenen Bistums jeweils ins Kardinalskollegium aufgenommen. Sei-